

Bisherige Formulierung	Neue Formulierung
Prämbel der Satzung Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 24.09.2001 die nachstehende Satzung beschlossen:	Prämbel der Satzung Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW, 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am .2004 die nachstehende Satzung beschlossen:
§ 5 Gestaltung von Grabstätten, Zulassung von Gewerbetreibenden (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung wird grundsätzlich die 1. Aufmachung und die Einfassung vom Friedhofspersonal durchgeführt und nach dem jeweils gültigen Gebührentarif in Rechnung gestellt. (2) Besondere Ausführungen, Bepflanzungen und Jahres-Grabpflegeaufträge können von der Friedhofsverwaltung übernommen werden. (3) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.) bedürfen für gewerbemäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.	§ 5 Gestaltung von Grabstätten, Zulassung von Gewerbetreibenden (1) Im Interesse einer einheitlichen Gestaltung bietet die Friedhofsverwaltung die Durchführung der 1. Aufmachung und die Erstellung von Einfassungen nach der jeweils gültigen Gebührenordnung an. (2) Besondere Ausführungen, Bepflanzungen und Jahres-Grabpflegeaufträge können von der Friedhofsverwaltung übernommen werden. (3) Gewerbetreibende (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestattungsunternehmer u.a.) bedürfen für gewerbemäßige Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
§ 7 Särge (1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. (2) (...)	§ 7 Särge (1) Die Aufbewahrung und der Transport von Leichen bis ans Grab ist nur in Särgen zulässig. (2) Die Grablegung soll in Särgen erfolgen, Ausnahmen sind aus religiösen Gründen möglich. Der Ausnahmefall ist vorab der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. (3) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. (4) (...)
§ 8 Beisetzung, Ruhezeit, Umbettung (1) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich von der Feierhalle aus. Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen des Grabes, die Überführung zum Grab und die Beisetzung. (2) Die Ruhezeit für Sarggräber beträgt 20 Jahre, für Urnengräber 15 und für Kindersarggräber 12 Jahre. (3) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (4) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die nur in begründeten Fällen erteilt wird. (5) Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur aus einem Wahlgrab in ein anderes oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch das Friedhofspersonal. (6) (...)	§ 8 Beisetzung, Ruhezeit, Umbettung (1) Die Beisetzung erfolgt grundsätzlich von der Feierhalle aus. Das Friedhofspersonal übernimmt das Ausheben und Zufüllen des Grabes, die Überführung zum Grab und die Beisetzung. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zur Gestaltung von Personal verpflichtet, wenn die Grablegung ohne Sarg erfolgen soll. (2) Die Ruhezeit für Sarggräber beträgt 20 Jahre, für Urnengräber 15 und für Kindersarggräber 12 Jahre. (3) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden. (4) Ausgrabungen und Umbettungen bedürfen der Genehmigung der Friedhofsverwaltung, die nur in begründeten Fällen erteilt wird. (4) Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden nur aus einem Wahlgrab in ein anderes oder aus einem Reihengrab in ein Wahlgrab vorgenommen. Die Ausführung dieser Arbeiten erfolgt durch das Friedhofspersonal. (5) (...)